

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch bei einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in Künzelsau, ist bei der Stadtverwaltung Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Künzelsau, 3. Januar 2025

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 9. Januar 2025